



## Markt Kleinheubach

### Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kleinheubach am 23.01.2024 im Sitzungssaal RHVG.

Nummer:	MK/001/2024	Dauer:	19:30 - 22:34 Uhr
---------	-------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

#### *Anwesend:*

##### Erster Bürgermeister

Herr Thomas Münig

##### Marktgemeinderatsmitglieder

Herr Thomas Bissert

Herr Bernd Broßler

Herr Jonas Danninger

Herr Dieter Derlet

Herr Michael Fertig

Herr Sven Fertig

Herr Thomas Hennig

Herr Torben Herkert

Herr Pascal Horak

Herr Gerald Hornich

Herr Thomas Schneider

Frau Angelika Weber

##### Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

##### Verwaltung

Frau Sabine Geutner

##### Berater

ITB Ingenieurbüro, Timo Breitenbach

#### *Abwesend:*

##### Marktgemeinderatsmitglieder

Frau Alexandra Frank

entschuldigt

Herr Jan Krippner

entschuldigt

Herr Holger Neef

entschuldigt

Frau Karin Passow

entschuldigt

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 05.12.2023
3. Vorstellung zum Projektstand grabenlose Kanalreparatur und Schachtsanierung  
Information
4. Bauantrag zur Terrassenüberdachung, Errichtung eines Carports mit Balkon und Einfriedung am  
Anwesen Fl.Nr. 4090/48, Pfarrer-Frömel-Ring 13  
Beratung und Beschlussfassung
5. Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung eines neuen Farbanstriches am Nebengebäude des  
Anwesens Bachgasse 34, Fl.Nr. 369  
Beratung und Beschlussfassung
6. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche  
Wasserversorgung für den Betrieb eines Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 268/2, Marktstraße  
25 B, C  
Beratung und Beschlussfassung
7. Beitritt als Gesellschafter in die REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer  
Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg  
Beratung und Beschlussfassung
8. Förderung von Photovoltaikanlagen - Richtlinie zur Bezuschussung  
Beratung und Beschlussfassung
9. FF Kleinheubach - Richtlinie zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder der FF, die über das  
übliche Maß Dienst leisten  
Beratung und Beschlussfassung
10. Feststellung des Jahresabschlusses - Wasserwerk 2021 und 2022  
Beratung und Beschlussfassung
11. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
12. Informationen
- 12.1. Glasfaserausbau - BBV übergibt an LEONET
- 12.2. Bürgerwerkstatt ISEK am 25.01.2024
- 12.3. Zweckvereinbarung VHS Miltenberg und VHS Aschaffenburg
- 12.4. Prüfung Abwasserdruckleitung Pumpstation AZV
- 12.5. PV-Anlage KiTa Regenbogen in Betrieb genommen
13. Anfragen

Bürgermeister Münig begrüßt Landrat Jens Marco Scherf. Dieser überreicht Herrn Dieter Derlet die Dankesurkunde des Freistaates Bayern für mindestens 18 Jahre kommunalpolitisches Ehrenamt. Landrat Scherf bedankt sich für die Übernahme kommunalpolitischer Verantwortung mit erfahrener Transparenz in der Öffentlichkeit über fast zwei Jahrzehnte lang und regt zur Nachahmung an.

Bürgermeister Münig dankt Landrat Scherf. Am Neujahrsempfang erhielt Dieter Derlet bereits die Bürgermedaille in Silber für dieses langjährige beständige Engagement.

Bürgermeister Thomas Münig eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Herrn Timo Breitenbach vom Ingenieurbüro ITB, die Kammeraden der Freiwilligen Feuerwehr Kleinheubach so wie aus der Verwaltung die Leitung der Finanzverwaltung Frau Sabine Geutner. Das Protokoll führt Frau Beate Schübler-Weiß, für die Presse schreibt Herr Rodenfels. Bürgermeister Münig stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

## **I. Öffentliche Sitzung**

### **1 Bürgerfragen**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 05.12.2023**

**Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 05.12.2023 wird zugestimmt.**

**Bei 3 Enthaltungen**

**Einstimmig beschlossen**

### **3 Vorstellung zum Projektstand grabenlose Kanalreparatur und Schachtsanierung Information**

#### **Sachverhalt:**

Auf Grundlage der Zustandsbeurteilungen des öffentlichen Kanalleitungsnetzes fanden auch 2023 verschiedene Sanierungsmaßnahmen statt.

Der aktuelle Zustand des Kanalleitungsnetz wird durch das Ingenieurbüro Timo Breitenbach vorgestellt.

- Ausgangslage 2020
- Durchgeführte Sanierungen / Maßnahmen in 2023
- Möglicher Sanierungsumfang in 2024

Auftragnehmer für die Renovierung in 2023 war die Firma Geiger Kanaltechnik für Los 1 und Los 2. In 2024 liegt der Focus auf den Siedlungsstraßen. Sanierungen sollten aufgrund des noch gültigen Jahres-LV unbedingt in 2024 erfolgen.

#### **Beratung:**

Auf Nachfrage von Gemeinderat Bissert zur weiteren Auftragsvergabe teilt BGM Münig mit, dass die Kanalreparaturarbeiten und die Schacht-Handsanierung mit dem Rahmenauftrag 2022 beauftragt wurden und weitere Maßnahmen wie die Inlinersanierung noch ausgeschrieben werden müssen.

Herr Sven Fertig erkundigt sich, was genau die Aussage von Timo Breitenbach bedeutet, dass die Abflusswerte nicht optimal seien.

Lt. Herr Breitenbach gibt es Kanäle, die wenig oder kein Gefälle haben. Diese müssen einmal jährlich gereinigt werden.

Herr Sven Fertig fragt, ob es Erfahrungswerte zur Haltbarkeit nach Sanierung gibt.

Herr Breitenbach nennt 50 Jahre plus X. Sollten Kanäle zu klein werden, müssen neue erstellt werden, aber im Schlauchliner selbst kann jederzeit saniert werden.

BGM Münig bedankt sich bei Herrn Breitenbach für die Ausführungen.  
Die Präsentation wird den Gemeinderäten mit dem Protokoll zugehen.

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **4            Bauantrag zur Terrassenüberdachung, Errichtung eines Carports mit Balkon und Einfriedung am Anwesen Fl.Nr. 4090/48, Pfarrer-Frömel-Ring 13 Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Mittelgewann I“, im allgemeinen Wohngebiet.

Der Bauherr beabsichtigt, an der südlichen Hausfassade eine Terrassenüberdachung mit einer Tiefe von 3,80 m und einer Breite von 7,00 m anzubringen. Aufgrund der Tiefe > 3,00 m bedarf es eines Genehmigungsverfahrens.

Außerdem soll an der östlichen Fassadenseite ein Carport mit den Maßen 3,26 m x 6,20 m mit einem Dachüberstand von ca. 1,60 m errichtet werden. Der Carport liegt im Baufenster, der Dachüberstand überschreitet dieses jedoch um 1,60 m. Auf dem Carport soll ein Balkon aufgesetzt werden. Dieser befindet sich innerhalb der Baugrenze.

Weiterhin soll das Grundstück entlang der Straße mit einem Zaun mit 1,00 m Höhe eingefriedet werden.

##### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da bei der Terrassenüberdachung (DN 7°) die zulässige Dachneigung (35 – 45°) um 28° unterschritten und von der Dachform abgewichen wird.

Im Weiteren wird durch den Dachüberstand beim Carport das Baufenster um 1,60 m überschritten.

Entlang der Straße darf die Einfriedungshöhe 0,80 m nicht überschritten werden. Da der Zaun 1,00 m hoch sein soll, bedarf dies einer Befreiung. Eine derartige Befreiung wurde in diesem Baugebiet bisher nicht erteilt.

Die Nachbarbeteiligung wurde nicht durchgeführt.

##### **Beratung:**

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlägen zuzustimmen.

Frau Weber erkundigt sich, warum im Beschluss nicht explizit das Carport genannt ist.

Lt. BGM Münig ist dies mit der Überschreitung der Baugrenze durch die Dachverlängerung beschrieben.

**1. Beschluss:**

**Der Markt Kleinheubach erteilt für die Unterschreitung der Dachneigung und der Abweichung der Dachform durch die Terrassenüberdachung und für die Überschreitung der Baugrenze durch die Dachverlängerung Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.**

**Einstimmig beschlossen**

**2. Beschluss:**

**Für die Überschreitung von 0,20 m von der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe der Einfriedung entlang der Straße wird eine Befreiung erteilt.**

**Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.**

**Einstimmig beschlossen**

**5           Anzeige gemäß Altortsatzung zur Aufbringung eines neuen Farbanstriches am  
Nebengebäude des Anwesens Bachgasse 34, Fl.Nr. 369  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 07.11.2023 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Farbberatung mit dem Städteplaner und dem Antragsteller zu vereinbaren. Nach Rücksprache mit dem Antragsteller stellte sich heraus, dass der geplante Farbanstrich nicht an der Straße zur Bachgasse hin angebracht werden soll. Der Nachbar von Bachgasse 36 hat das Nebengebäude im rückwärtigen Bereich abgerissen und der Farbanstrich betrifft somit die zurückliegenden Teile der Nebengebäude.

Der Städteplaner war vor Ort und hat die Farbgebung mit dem Antragsteller besprochen. Es soll der gleiche Farbton wie an der Fassade des Hauptgebäudes verwendet werden (mittleres Grau). Dagegen bestehen keine Einwände.

**Beratung:**

Das Thema wurde intensiv diskutiert, der Bauherr kontaktiert und durch den Architekten eine Vorabberatung durchgeführt, informiert BGM Thomas Münig.

Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, zuzustimmen.

**Beschluss:**

**Der Markt Kleinheubach stimmt dem mit dem Städteplaner abgestimmten Farbmuster für den Anstrich der zurückliegenden Teile der Nebengebäude zu.**

**Einstimmig beschlossen**

**6           Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche  
Wasserversorgung für den Betrieb eines Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr.  
268/2, Marktstraße 25 B, C  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beantragt, für das Grundstück Fl.Nr. 268/2 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Kleinheubach zum Schlagen eines Brunnens zur Gartenbewässerung.

**Beschluss:**

**Der Markt Kleinheubach beschließt, dem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung für den Betrieb eines Brunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 268/2 zuzustimmen.**

**Einstimmig beschlossen**

**7 Beitritt als Gesellschafter in die REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Wie in der Begründung zum Grundsatzbeschluss vom 04.07.2023 bereits ausgeführt, möchten die Kommunen im Landkreis Miltenberg gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg und Energieversorgern aus der Region mit kommunalem Hintergrund das Regionale Energiewerk Untermain (REW) in der Rechtsform einer GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg betreiben.

Die Aschaffener Versorgungs-GmbH (AVG) hat die Gesellschaft zunächst als Alleingesellschafter gegründet, um den Gesamtprozess zu beschleunigen. Nunmehr sollen die Weiterveräußerung und Abtretung der Gesellschaftsanteile zum Nominalwert an die weiteren Gesellschafter erfolgen.

51% der Anteile gehen an die Stadt Aschaffenburg und die Kommunen aus dem Landkreis Miltenberg.

37% der Anteile werden übertragen an die regionalen Energieversorger (Gasversorgung Unterfranken GmbH 12%, City-Use GmbH & Co. KG 12%, Entega Regenerativ GmbH 12% und Energiegenossenschaft Untermain eG 1%.

Innerhalb der Gruppe der kommunalen Gesellschafter erfolgt die Verteilung der Anteile prozentual, gemessen an der Einwohnerzahl. Eine Beteiligung weiterer Gesellschafter neben den vorstehend benannten, insbesondere von privaten Unternehmen, ist zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Der Beitritt der Kommunen ist bei einem gemeinsamen Notartermin in der ersten Märzwoche 2024 geplant.

Die REW sorgt für die Grundlagen bei regionalen Projekten. Im ersten Schritt für den Bereich der Windenergieanlagen die Flächensicherung sowie die Erstellung von Projektdatenblättern, die als Entscheidungsgrundlage dienen, ob und durch welche(n) Gesellschafter das jeweilige Projekt realisiert wird.

Die Finanzierung des laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft erfolgt über jährliche Einzahlungen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Die Kosten hierfür werden initial auf ca. 500 TEUR/p.a. geschätzt, wobei diese je nach Anzahl der gleichzeitig zu entwickelnden Projekten auch variieren können.

Um allen Gemeinden eine Beteiligung an der REW Untermain GmbH zu ermöglichen, wurde eine disquotale Beteiligung der Finanzierung beschlossen. Die Kommunen als 51 % Gesellschafter finanzieren zusammen 100 TEUR/p.a., die 48 %-Gesellschafter finanzieren 400 TEUR/p.a., dies entspricht bei vier Partnern einem Betrag von jeweils 100 TEUR/Gesellschafter/p.a. Die Bürgerenergiegenossenschaft Untermain e.G. finanziert 1 %, welches einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR/p.a. entspricht.

Werden durch die Abgabe von Projekten an die ausführenden Projektgesellschaften mehr finanzielle Mittel durch die REW vereinnahmt als in der Zukunft erforderlich sind oder wird die Entscheidung getroffen, keine weiteren Projekte mehr zu verfolgen, werden die überschüssigen Mittel an die in Vorleistung getretenen Gesellschafter der REW im gleichen Aufwandsverhältnis zuzüglich einer Verzinsung und eines angemessenen Risikozuschlags zurückerstattet. Ziel ist es, dass die REW sich zu einem noch nicht definierbaren Zeitpunkt durch die Veräußerung der Projektrechte refinanziert. Mit der Weitergabe der entwicklungsreifen Projekte an interessierte REW-Gesellschafter werden die bis

dahin angefallenen Entwicklungskosten der REW zuzüglich Entwicklungsmarge ersetzt. Damit fließen der REW finanzielle Mittel für zukünftige Projekte zu.

Die REW treibt die Energiewende in der Region an, insbesondere durch die Realisierung von Erneuerbare Energie Projekte in eigenen Projektgesellschaften, die Beteiligung von Bürgern und regionalen Firmen an den Projekten und langfristig durch Mitgestaltung der Wärmewende und von Speicherprojekten für erneuerbare Energien.

Die Hauptaufgaben der REW stellen sich dabei wie folgt dar:

Das REW akquiriert und sichert Flächen zur Realisierung von Erneuerbaren Energie-Projekten (Schwerpunkt Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik) bei den kommunalen Gesellschaftern oder bei anderen privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümern. Hierzu soll die REW mit den Grundstückseigentümern (reine) Pachtverträge abschließen.

Das REW erstellt jeweils eine Potentialanalyse der gesicherten Gesellschaftsflächen für das jeweilige EE-Projekt in Form eines entscheidungsfähigen Datenblattes. Dieses Datenblatt beinhaltet u. a. die planungsrechtliche Situation vor Ort, Informationen zu möglichen Immissionen, Ertragsabschätzungen und Erschließungsvarianten. Sollten entscheidungsrelevante Daten zur Potentialanalyse bezüglich Weiterverfolgung von akquirierten Flächen nicht vorliegen, so beauftragt die REW entsprechende Gutachter/Dritte, diese Daten zu ermitteln.

Die Potentialanalyse wird allen Gesellschaftern der REW Untermain GmbH zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der Potentialanalyse hat jeder Gesellschafter innerhalb einer angemessen, von der Geschäftsführung festgesetzten Frist die Möglichkeit, Projekte zu übernehmen. Hierfür muss der REW verbindlich mitgeteilt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der oder die Gesellschafter das Projekt weiterverfolgen möchte/n. Eine Übergabe an die Gesellschafter der REW kann allerdings frühestens mit Vorlage einer aussagekräftigen Potentialanalyse erfolgen. Auch die REW selbst kann sich gegebenenfalls an Projekten gesellschaftsrechtlich beteiligen.

Wird ein Standort auf Grundlage der Potentialanalyse durch bestimmte Gesellschafter weiterverfolgt, werden auch alle projektspezifischen Rechnungen, d. h. alle bis zum Zeitpunkt der Übertragung entstandenen internen und externen Kosten des Projekts, welche im Laufe des Entwicklungsprozesses entstanden sind, an diejenigen Gesellschafter weiterberechnet, die das Projekt eigenverantwortlich übernehmen. Sollte ein Projekt nicht weiterverfolgt werden, so verbleiben die bis dahin entstanden Projektkosten bei der REW. Bei Übertragung des Projektes wird zusätzlich zu den Realkosten eine Projektübertragungsmarge in Rechnung gestellt. Die Höhe wird jeweils im Einzelfall ermittelt, da es das Ziel ist, die REW in ihrer Funktion als Förderer des EE-Ausbaus in der Region kostenneutral zu stellen.

Die Berechtigung, ein Projekt zu übernehmen, erfolgt auf eigenen Namen und eigene Rechnung nach dem sogenannten „Zwiebelschalenprinzip“. Je mehr die Kommune (bzw. REW-Gesellschafter) von dem Projekt „betroffen“ ist, desto eher und mehr kann sie sich an dem Projekt beteiligen. Die Beteiligung ist dabei optional und kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen (beispielsweise Projektstart, Inbetriebnahme, ein Jahr nach Inbetriebnahme). Je eher sich der kommunale Partner an dem Projekt beteiligt, desto geringer fällt die Risikoprämie bei der Beteiligung aus, d.h. desto günstiger wird der Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft.

Die Übergabe des Projektes von der REW an die projektweiterführenden Gesellschafter erfolgt durch einen sogenannten „Projektrechteübertragungsvertrag“. Im Rahmen des Projektrechteübertragungsvertrags werden alle Gutachten, Gestattungsverträge usw. seitens der REW in der Regel an die gegründete Projektgesellschaft/Kooperationspartner übertragen.

Die projektweiterführenden Gesellschafter gründen entweder bereits zu diesem Zeitpunkt eine Projektgesellschaft oder entwickeln das Projekt zunächst im Rahmen eines Kooperationsvertrags weiter fort.

Steht kein Gesellschafter zur Verfügung, der als Projektentwickler fungieren will, kann ein Dritter als Projektentwickler beauftragt werden.

Die Regierung von Unterfranken hat die Satzung und den Konsortialvertrag kommunalrechtlich geprüft und mit E-Mail vom 13.12.023 in Abstimmung mit dem Landratsamt Miltenberg ihre Freigabe erteilt.

Als Gründungsgeschäftsführer fungierten Hr. Dieter Gerlach (ehemals AVG) und Hr. Christoph Keller (Geschäftsführer emb). Mit Beitritt der kommunalen Gesellschafter wird Hr. Dieter Gerlach als Geschäftsführer abberufen und ein von der Gesellschafterversammlung gewählter kommunaler

Vertreter neben Christoph Keller zum Geschäftsführer bestellt. Weiterhin werden in der Gesellschafterversammlung die vier kommunalen Aufsichtsräte bestimmt.  
Dem Marktgemeinderat wird empfohlen den Beschluss zum Beitritt als Gesellschafter der REW Untermain GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg zuzustimmen.

**Beratung:**

Lt. BGM Münig wurde der Grundsatzbeschluss beizutreten, sobald die kommunalrechtlichen Verträge geprüft sind, am 04.07.2023 gefasst. Sollten alle 32 Kommunen beitreten, hätte Kleinheubach eine Anschubfinanzierung von ca. 2100 € jährlich zu leisten. Die AVG (Aschaffener Versorgungs-GmbH) hat die REW als Einzelgesellschafterin bereits gegründet und die Kommunen sollen im März beitreten.

Herr Schneider hatte seine Bedenken bereits am 04.07.2023 ausführlich dargelegt. Ihm geht es um die Aufteilung hinsichtlich der Gesellschaftsanteile und warum sich Energieversorger beteiligen. Dies würde kein wirtschaftliches Unternehmen wollen, außer es winken Gewinne. Als Kommune sollte man sich heraushalten. Deshalb wird er heute gegen die beiden Beschlüsse stimmen.

Um die Wertschöpfung in der Region zu halten, und den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten, wurde die REW gegründet, antwortet BGM Thomas Münig. Mitglieder sind ausschließlich kommunale Energieversorger und Kommunen. Für faire Pachtpreise ist es wichtig, die Pachtverträge selbst gestalten zu können.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat Kleinheubach beschließt den Beitritt als Gesellschafterin zur REW Untermain GmbH durch Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von ca. 1,07 % Die Höhe des endgültigen Geschäftsanteiles ergibt sich aus den Einwohnerzahlen der beteiligten Kommunen (siehe tabellarische Übersicht der Kommunen mit dem Grundsatzbeschluss zum Beitritt).**

**Beschlossen Ja 9 Nein 4**

**Beschluss:**

**Die Übertragung des Geschäftsanteils erfolgt zum Nominalwert von voraussichtlich 1.069,14 € auf Grundlage der als Anlage beigefügten, kommunalrechtlich geprüften Verträge (Gesellschaftsvertrag und Konsortialvertrag).**

**Beschlossen Ja 9 Nein 4**

**8 Förderung von Photovoltaikanlagen - Richtlinie zur Bezuschussung  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

In der Marktgemeinderatsitzung am 05.12.2023 hat der Gemeinderat einer Förderung von Photovoltaikanlagen im Haushaltsjahr 2024 mit einem Volumen von 35.000 € pro Jahr zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen auszuarbeiten.

Der Entwurf der Richtlinie ist im Vorschlag zum Beschluss enthalten.

**Beratung:**

Frau Weber fragt, ob bei Bezug einer Förderung von anderer Stelle die Förderung Kleinheubach nichtig ist.



Im Antragsformular Kleinheubach sind weitere Fördergeber anzugeben und ebenfalls in der Antragstellung bei einem anderen Fördergeber, antwortet BGM Münig.

Gemeinderat Horak bedankt sich für die sehr gute Ausarbeitung der Richtlinien.

Da genannt ist, dass die Richtlinie am 31.12.2024 außer Kraft tritt, möchte Herr Michael Fertig wissen, ob eine Antragstellung am 04.01.2025 dann noch Gültigkeit hat.

Lt. Thomas Münig muss bis 31.12.2024 die Anlage gem. Richtlinie in Betrieb sein und der Antrag bis 07.01.2025 eingereicht sein, damit bei Erfüllung aller Voraussetzungen eine Förderung möglich ist.

Herr Derlet wird der Förderung nicht zustimmen, da seiner Meinung nach, es nicht Aufgabe einer Gemeinde ist Privatpersonen zu fördern. Die genannte Summe solle man lieber als Unterstützung der Jugendarbeit verwenden.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat Kleinheubach stimmt folgender Richtlinie zu:**

**Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen  
des Marktes Kleinheubach für das Haushaltjahr 2024**

**Präambel**

Der Markt Kleinheubach beschäftigt sich intensiv mit allen Themen zur Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele. Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages im Jahr 2021 soll Deutschland bis zum Jahr 2045 klimaneutral sein. Die bayerische Staatsregierung möchte Bayern bis 2040 klimaneutral gestalten. Hierzu bedarf es enormer Anstrengungen sowohl seitens des Staates, der Kommunen als auch der Bürger.

Um den Ausbau der dezentralen Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen im Gebiet des Marktes Kleinheubach zu fördern erlässt der Markt Kleinheubach diese Förderrichtlinie.

1. Fördergegenstand

- 1.1. Neuerrichtung von Aufdach- und Fassaden- Photovoltaikanlagen ab 5 kWp bis zu einer Nennleistung von 30 kWp.
- 1.2. Batteriespeicher, die im Zusammenhang mit einer zu fördernden Photovoltaikanlagen installiert werden bis zu einer Speicherkapazität von 9 kWh.
- 1.3. Neuerrichtung von Balkonkraftwerken mit einer Leistung von 300 - 800 Wp.

Ausschließlich fabrikneue Anlagenbestandteile.

2. Berechtigte sind

- 2.1. Privatpersonen und gemeinnützige Antragsteller
- 2.2. Wohnungseigentümergeinschaften
- 2.3. Vereine
- 2.4. Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes
- 2.5. Firmen

3. Förderfähig sind

- 3.1. Planungskosten
- 3.2. Installationsarbeiten
- 3.3. Materialkosten

4. Förderhöhe
  - 4.1. Aufdach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen  
100 Euro je kWp, Höchstförderung 1000 Euro
  - 4.2. Stromspeicher  
zusätzlich 10% Förderung als Zulage zur Förderung der PV Anlage
  - 4.3. Balkonkraftwerk  
pauschal 100 Euro
  
5. Förderzeitraum
  - 5.1. Gefördert werden Anlagen, die im Jahr 2024 errichtet wurden.  
Der Nachweis erfolgt durch den Auszug der Registrierung im Marktstammdatenregister.
  - 5.2. Der Markt Kleinheubach stellt in seinem Haushalt für das Jahr 2024 35.000 Euro für die Förderung zur Verfügung.
  - 5.3. Die Förderung erfolgt solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
  - 5.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
  
6. Verfahren  
Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Dieser ist mittels des Antragsformulars Photovoltaik des Marktes Kleinheubach zu stellen und nachstehende Unterlagen sind vollständig mit einzureichen:
  - 6.1. Rechnungen, auf die eine Förderung angerechnet werden soll
  - 6.2. Registrierungsbestätigung Marktstammdatenregister
  - 6.3. Erklärung über weitere Fördergeber

Unvollständige Unterlagen werden zurückgewiesen. Tag des Antragseinganges ist der Tag der Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen müssen spätestens am 07.01.2025 eingereicht werden.

Der Markt Kleinheubach behält sich den Widerruf der Entscheidung und die Rückforderung der Förderung ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Förderung auf Grund falscher Angaben gewährt wurde

Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Kleinheubach, 23.01.2024

Thomas Münic  
Erster Bürgermeister

**Beschlossen Ja 12 Nein 1**

**9 FF Kleinheubach - Richtlinie zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder der FF, die über das übliche Maß Dienst leisten  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 08.11.2022 wurde die Verwaltung beauftragt eine Satzung zur Entschädigung von FF Leuten zu erarbeiten.

Nach Rücksprache mit dem Bay. Gemeindetag ist eine Satzung hierzu nicht notwendig, da die zu entschädigenden Feuerwehrdienstleistenden im Bayerischen Feuerwehrgesetz bereits benannt sind.

Um die Entschädigung zu konkretisieren wurde nachstehende Richtlinie mit der Freiwilligen Feuerwehr ausgearbeitet und abgestimmt.

**Beratung:**

Ohne Kleiderwart beträgt die jährliche Entschädigung ca. 6300 €, so BGM Thomas Münig. Es geht bei Gruppen- und Zugführern insbesondere um Schulungen, die sie halten und bei Gerätewarten um Geräteinstandhaltungen.

Herr Thomas Bissert, der selbst eine Zeit lang aktiv bei der Feuerwehr Kleinheubach war, weiß, dass die Entwicklung der Feuerwehr einen großen Schritt gemacht hat und man eigentlich bereits nach dem Neubau des Feuerwehrhauses den heutigen Schritt hätte durchführen müssen.

Sven Fertig begrüßt diese Regelung und lobt die Arbeit des 1. Kommandanten Jörg Lörcher.

Herr Dieter Derlet war zunächst über die Regelung etwas irritiert, hat aber nach Gesprächen seine Meinung geändert, denn z. B. im Sportbetrieb werden Übungsleiter usw. auch entschädigt. Die Aufwandsentschädigung ist ein schönes Signal und könnte auch junge Leute dazu bringen, der Feuerwehr beizutreten.

Lt. Herr Thomas Schneider freut er sich über die Richtlinie als Anerkennung für zeitliches Engagement. Eine Aufwandsentschädigung war auch Thema der Rechnungsprüfung 2022. Zudem fielen Personal- bzw. Dienstleistungskosten an, sollte die Feuerwehr genannte Ehrenämter nicht übernehmen.

Herr Jonas Danninger schließt sich seinem Vorredner an.

**Beschluss:**

**Der Marktgemeinderat Kleinheubach beschließt folgende Richtlinie:**

**Richtlinie zur Entschädigung von Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden  
des Marktes Kleinheubach**

1. Zur Entschädigung von Feuerwehrdienstleistenden hat der Marktgemeinderat Kleinheubach in seiner Sitzung vom 23.01.2024 diese Richtlinie verabschiedet.
2. Entschädigungsgrundlage: Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG Art. 11 in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG)
  - 2.1. Der Feuerwehrkommandant und der stellv. Feuerwehrkommandant erhalten eine monatliche Entschädigung
  - 2.2. Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten erhalten eine durch den Markt Kleinheubach festgesetzte Entschädigung. Die Feuerwehrdienstleistenden sind unter Punkt 3 benannt.
3. Feuerwehrdienstleistende mit Aufwandsentschädigung

3.1. Leitender Gerätewart	600,00 Euro/Jahr
3.2. Zwei weitere Gerätewarte	je 300,00 Euro/Jahr
3.3. Leiter Atemschutz	240,00 Euro/Jahr
3.4. Atemschutzgerätewart	360,00 Euro/Jahr
3.5. Stellv. Atemschutzgerätewart	180,00 Euro/Jahr
3.6. Zugführer / Gruppenführer	260,00 Euro/Jahr
3.7. Jugendfeuerwehrwart	240,00 Euro/Jahr
3.8. Kinderfeuerwehrwart	240,00 Euro/Jahr

- 3.9. IT- und Einsatzzentralenbeauftragte (zwei Personen) je 360,00 Euro/Jahr  
3.10. Kleiderwart 1,50 Euro/gewaschenes  
Kleidungsstück
4. Nachweis der Tätigkeit  
4.1. Der Feuerwehrdienstleistende wird durch den Feuerwehrkommandanten bestimmt und durch Handschlag in seine Funktion eingesetzt.  
4.2. Die Berufung und der Widerruf ist unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen.  
4.3. Die Anzahl der gewaschenen Kleidungsstücke durch Tätigkeitsnachweis des Kleiderwartes.
5. Auszahlung  
5.1. Die Entschädigung der Kommandanten wird entsprechend BayFwG ausgezahlt.  
5.2. Die Entschädigung der anderen Feuerwehrdienstleistenden wird am Jahresende für die Monate der Ausübung ausgezahlt.
6. Fahrtkosten  
6.1. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden eine Erstattung der Fahrtkosten in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes, sofern die Erstattung nicht von Dritten erfolgt bzw. hierzu kein Fahrzeug durch die Feuerwehr oder den Markt Kleinheubach bereitgestellt werden kann.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Einstimmig beschlossen**

## **10 Feststellung des Jahresabschlusses - Wasserwerk 2021 und 2022 Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Herr Höfling vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband hat den Jahresabschluss 2021 und 2022 für die Wasserversorgung und PV-Anlage Kleinheubach erstellt.

Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung und PV-Anlage weißt folgenden Summen aus:

Bilanz in Aktiva und Passiva	2.321.172,85 €
Jahresgewinn 2021 lt. Bilanz	99.092,09 €
Jahresgewinn 2021 lt. Gewinn- und Verlustrechnung	99.092,09 €

Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung und PV-Anlage weißt folgenden Summen aus:

Bilanz in Aktiva und Passiva	3.068.094,30 €
Jahresgewinn 2022 lt. Bilanz	10.007,95 €
Jahresgewinn 2022 lt. Gewinn- und Verlustrechnung	10.007,95 €

### **Beschluss:**

**Der Jahresabschluss der Wasserversorgung und PV-Anlage Kleinheubach 2021 und 2022 wird hiermit festgestellt.**

**Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 99.092,09 € wird der Rücklage zugeführt.  
Der Jahresgewinn 2022 in Höhe von 10.007,95 € wird der Rücklage zugeführt.**

**Verbindlichkeiten beim Markt Kleinheubach sind weiterhin banküblich zu verzinsen (3 % über EZB-Basiszinssatz).**

**Es wird beschlossen, dass Gewinne des Betriebes gewerblicher Art Wasserversorgung/PV-Anlage bis auf Weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.**

**Einstimmig beschlossen**

## **11 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Den Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen vom 07.11. und 08.11.2023 wurde zugestimmt.

Der Marktgemeinderat Kleinheubach vergab die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Bahnhofstraße an die Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter, Dillberg 10, 97828 Marktheidenfeld zu brutto 43.388,82 €. Die Haushaltsmittel werden verbindlich im Haushaltsplan 2024 aufgenommen.

Der Marktgemeinderat nahm Spenden an.

## **12 Informationen**

Bürgermeister Münig informiert:

### **12.1 Glasfaserausbau - BBV übergibt an LEONET**

Jeder, der einen Vertrag mit TONI zum Glasfaserausbau abgeschlossen hat, wird Post bekommen, dass ein neuer Vertrag mit LEONET abzuschließen ist, denn lt. Pressemeldung übergibt die BBV Deutschland das Projekt an das bayerische Schwesterunternehmen LEONET.

LEONET wird den Ausbau in den Gemeinden der Odenwaldallianz übernehmen. Für Kleinheubach soll Beginn im 3. Quartal 2024 sein.

LEONET hat ebenfalls eine Rahmenvereinbarung mit den Aschaffener Stadtwerken geschlossen. LEONET und BBV gehören zur Infracore Germany-Gruppe.

Am 06.03.2024 um 18.30 Uhr findet eine Infoveranstaltung der LEONET im Hofgarten Kleinheubach zum Thema Glasfaserausbau statt. Ab 04.02.2024 wird das Info-Mobil der LEONET in der Seehecke stehen.

### **12.2 Bürgerwerkstatt ISEK am 25.01.2024**

Am Donnerstag, den 25.01.2024 von 18 bis ca. 21 Uhr findet in der Aula der Schule eine Bürgerwerkstatt zum aktuellen ISEK statt.

### **12.3 Zweckvereinbarung VHS Miltenberg und VHS Aschaffenburg**

Die Stadt Miltenberg hatte im April 2023 informiert, dass die VHS Miltenberg einen Teil der Bedingungen für die Mitgliedschaft im Bayerischen Volkshochschulverband nicht mehr erfüllt und dadurch ihre Eigenständigkeit verlieren wird. Es wird eine Kooperation mit der Volkshochschule Aschaffenburg zum 01.03.2024 angestrebt. Miltenberg wird als Nebenstelle weitergeführt. Im Zuge des Verbundes wird Katharina Göbel von der VHS Aschaffenburg die Geschäftsleitung in Miltenberg übernehmen.

### **12.4 Prüfung Abwasserdruckleitung Pumpstation AZV**

Die Abwasserdruckleitung alte Kläranlage, jetzt Pumpstation wurde geprüft und weist keine Schäden auf. In einer der nächsten Sitzungen wird das Untersuchungsergebnis vorgestellt.

### **12.5 PV-Anlage KiTa Regenbogen in Betrieb genommen**

Am 03.01.2024 wurde die PV-Anlage der KiTa in Betrieb genommen. Die PV-Anlage des Bauhofs ist noch nicht betriebsbereit.

## **13 Anfragen**

Es werden keine Fragen gestellt.

Ende der öffentlichen Sitzung.

**F. d. R.**

Schriftführer:

**Beate Schübler-Weiß**  
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

**Thomas Münig**  
Erster Bürgermeister